ECONSTOR
*Make Your Publications Visible.*

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Zimmermann, Jochen

**Article — Published Version**

# Bahnprivatisierung: Fauler Kompromiss?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Zimmermann, Jochen (2007) : Bahnprivatisierung: Fauler Kompromiss?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 87, Iss. 11, pp. 705-706, https://doi.org/10.1007/s10273-007-0721-2

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/42888

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

DOI: 10.1007/s10273-007-0721-2



**Arbeitslosengeld I**

## Ältere aktivieren statt alimentieren

Erst im März 2006 wurde die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I (ALG I) für ältere Arbeitslose von maximal 32 Monaten auf höchstens 18 Monate gesenkt. Arbeitslose über 55 Jahre haben weiterhin einen längeren Anspruch als Jüngere, deren ALG I nach zwölf Monaten ausläuft. Obwohl sich der Arbeitsmarkt für Ältere stärker als bei anderen Gruppen verbessert hat, steht im politischen Raum fest, die Bezugsdauer für diesen Personenkreis auf bis zu 24 Monate zu verlängern.

Transferleistungen können mehr oder weniger „großzügig" ausfallen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitslose einen Arbeitsplatz finden, wird maßgeblich von deren Reservationslohn beeinflusst, also dem Lohnsatz, zu dem ein Arbeitsloser bereit ist, eine Beschäftigung aufzunehmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die konkrete Ausgestaltung der Transferleistungen. Sie entscheidet darüber, wie hoch das entgangene Einkommen bei weiterer Suche ist. Je höher der Reservationslohn in Relation zur Transferleistung ist, desto weniger intensiv wird gesucht und desto länger dauert die Arbeitslosigkeit. Dabei ist zu berücksichtigen, dass empirischen Befunden zufolge ältere Arbeitnehmer im Durchschnitt einen höheren Lohn vor Arbeitslosigkeit und damit auch einen höheren Anspruch auf ALG I als Jüngere haben. Dazu kommt, dass die meisten älteren Arbeitnehmer, die wieder eine Beschäftigung gefunden haben, zumindest zunächst erhebliche Lohnzugeständnisse in Kauf nehmen mussten.

Damit gibt es vier arbeitsökonomische Argumente, die für ein konsequentes Aktivieren und gegen ein stärkeres Alimentieren älterer Arbeitnehmer sprechen: Erstens hält ein längeres ALG I den Reservationslohn länger hoch und bremst damit die Arbeitsplatzsuche und Konzessionsbereitschaft. Zweitens kann eine ausgedehnte Bezugsdauer den Renteneinstieg wieder erleichtern, wodurch auch Betriebe sanften Personalabbau zu Lasten öffentlicher Kassen betreiben können. Drittens fallen die den Arbeitsmarkt belastenden Sozialabgaben längerfristig höher aus als dies ohne Verlängerung nötig gewesen wäre. Viertens setzt eine Neuregelung auch noch ein falsches Signal. Denn im Zuge des demographischen Wandels werden die Kompetenzen Älterer unbedingt gebraucht.

Schließlich ist ein längerer Leistungsbezug nicht für alle Älteren gleichermaßen von Belang. Zugute käme dies vor allem denjenigen, deren Lohn vor Arbeitslosigkeit eher hoch war oder Personen, bei denen sich durch den längeren Anspruch die Anrechnung von Partnereinkommen nach hinten verschiebt. Keine Bedeutung hätte dagegen die Regelung für Personen, deren zu geringes ALG I ohnehin durch das ALG II aufgestockt werden muss. Weil von der Verlängerung also in erster Linie Haushalte mit einem relativ geringen Bedürftigkeitsrisiko profitieren, ist sogar die verteilungspolitische Wirkung einer längeren Bezugsdauer problematisch.

*Ulrich Walwei*
*Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg*
*ulrich.walwei@iab.de*

**Bahnprivatisierung**

## Fauler Kompromiss?

Auf dem jüngsten Bundesparteitag hat die SPD beschlossen, die Bahnprivatisierung mit stimmrechtslosen Vorzugsaktien voranzutreiben. Ein Viertel des Eigenkapitals soll an der Börse platziert werden. Mitspracherechte erhalten die Investoren nicht, denn nach der Beschlusslage darf der Bund in der Wahrnehmung seiner Eigentumsrechte nicht eingeschränkt werden.

Oft sind es Familienunternehmen, die Vorzugsaktien an den Markt bringen und sich damit trotz einer Kapitalbeteiligung die Kontrolle über die Unternehmensstrategie sichern. Porsche ist ein gutes Beispiel. Da die Börse Verfügungsrechte des Aktionärs einpreist, werden Vorzüge in der Regel mit Bewertungsabschlägen gehandelt. Der Markt für Unternehmenskontrolle ist bei Vorzugsaktien ausgeschaltet und der Performancedruck für das Unternehmen reduziert. Bei erwerbswirtschaftlich orientierten Familienunternehmen mag das funktionieren: Die technologischen und wirtschaftlichen Experimente bei Porsche etwa sind seit langer Zeit von Erfolg gekrönt. Hier hat es sich gelohnt, dem Management des Unternehmens zu vertrauen.

Kann es sich bei der Bahn genau so lohnen? Nicht zufällig beginnt der Beschluss des SPD-Bundesparteitags mit dem Versorgungsauftrag der Bahn: Erreichbarkeit und Mobilität in der Fläche. Mit einem solchen Versorgungsauftrag ist die Bahn kein klassisches erwerbswirtschaftliches Unternehmen; die Bahn trägt zur Daseinsvorsorge bei. Diese Auffassung kann man nicht sofort von der Hand weisen. Allein: Das Konzept der Daseinsvorsorge steht dem klassischen Gewinnmotiv entgegen. Im Zweifel hätte eine solche Bahn die Versorgung vor den Gewinn zu stellen. Das ist nicht zwingend falsch, aber welcher Investor lässt sich auf ein solches Unternehmen ein?

Eine mögliche Antwort sind Garantien. Die Vorzüge können mit festen Gewinnansprüchen, einer Art Mindestdividende, ausgekleidet werden. Das Ergebnis ist

absehbar: Die Bahn wird ihren Gewinn zunächst an die Vorzugsaktionäre abführen und wird bei einer „Volksaktie“ sicher alles daransetzen, den hierfür notwendigen Gewinn zu erwirtschaften. Viel mehr wird nicht übrigbleiben; denn alle anderen Mittel werden für die Daseinsvorsorge aufgewendet. Ökonomisch gesehen wird aus einer solchen „Privatisierung“ eine teure Fremdkapitalaufnahme. Denn da zur Erwirtschaftung von Gewinn keine Verpflichtung besteht, muss auf den Zahlungsanspruch noch eine Risikoprämie bezahlt werden. Nimmt man den Steuereffekt dazu – Fremdkapital wäre abzugsfähig – steigen die Kosten für die Bahn weiter.

Der Streit, ob die Bahn ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen oder eines der Daseinsvorsorge ist, wird in Form der Privatisierungsalternativen ausgetragen. Was im tagespolitischen Geschäft als geschickter Schachzug erscheinen mag, führt umgesetzt zu höheren Kosten und damit auch zu höheren Preisen für die Kunden der Bahn. Es lauert die Gefahr eines faulen Kompromisses zu Lasten der Verbraucher oder, anders formuliert, es wird von den Bahnfahrern zu den Aktionären umverteilt. Ob das so gewollt ist?

*Jochen Zimmermann*
*Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre*
*Universität Bremen*
*jzimmermann@uni-bremen.de*

**EU-Kartellrecht**

## Ende des Streits mit Microsoft

Mit dem Rechtsmittelverzicht Microsofts ging am 22.10.2007 das wohl aufwändigste Missbrauchsverfahren der EU-Wettbewerbskommission nach Art. 82 nach neun Jahren zu Ende. Zuvor hatte das Europäische Gericht Erster Instanz der Kommission in allen materiellen Punkten Recht gegeben. Neben einer Geldbuße von 497,2 Mio. Euro wurden die Interoperabilitäts- und Entkoppelungsverfügungen in Bezug auf das PC-Betriebssystem Windows bestätigt. Im Kern ging es um den Vorwurf, Microsoft nutze die dominierende Position des Windows-Betriebssystems, um seine Marktmacht auf benachbarte Märkte ausdehnen.

Mit der Interoperabilitätsverfügung wird Microsoft gezwungen, alle Schnittstelleninformationen so offenzulegen bzw. zu lizenzieren, dass Server-Betriebssysteme von Drittanbietern mit Windows-PCs in derselben Weise kommunizieren können wie die entsprechenden Systeme von Microsoft. Gemäß der Entkoppelungsverfügung muss das Windows-Betriebssystem auch ohne den Windows Media Player angeboten werden. Hintergrund ist der Vorwurf, die Integration des Windows Media Player stelle eine Bündelung zwischen zwei unabhängigen Produkten dar, wodurch die Marktmacht von Windows auf den Markt für Multimedia-Streamingtechnologien übertragen werde.

Wettbewerbspolitisch kann die Entscheidung nicht völlig überzeugen. Dies gilt insbesondere für die Entkoppelungsverfügung. Mittlerweile hat die ökonomische Realität die Argumente der Kommission widerlegt. Für das zwangsentbündelte Betriebssystem „Windows N“ haben sich – wenig überraschend – kaum Käufer gefunden. Trotz der damit weiterbestehenden Allgegenwärtigkeit des Windows Media Player kam es dennoch nicht zu einer Monopolstellung – im Gegenteil. Mit dem Adobe Flash Player hat mittlerweile ein Nicht-Microsoftprodukt die Marktführerschaft übernommen. So unüberwindlich, wie von der Kommission befürchtet, können die Marktzutrittsschranken also nicht sein.

Auch die Interoperabilitätsentscheidung hinterlässt offene Fragen. Grundsätzlich steht hier der Schutz des geistigen Eigentums eines Anbieters im Konflikt mit dem ungehinderten Zugang Dritter zu einer „essential facility“. Ökonomisch ging es um die Abwägung der Innovationsanreize Microsofts gegenüber denen der Wettbewerber. Problematisch ist bei der Entscheidung vor allem, dass Microsoft nachweisen musste, dass die eigene Lizenzpolitik der gesamtwirtschaftlichen Innovationstätigkeit förderlich ist. Ein solcher Nachweis ist kaum zweifelsfrei zu erbringen und wäre ohnehin Aufgabe der Kommission.

Die Dauer des Streitfalls zeigt, dass sich die Wettbewerbspolitik in hochdynamischen Märkten nach wie vor schwertut, entsprechende Verfahren rasch und voraussehbar zum Abschluss zu bringen. Auch die Harmonisierung zwischen europäischer und US-amerikanischer Wettbewerbspolitik ist noch nicht gelungen. Bemerkenswert ist, dass sich im vorliegenden Fall US-Unternehmen vor europäischen Instanzen verklagt haben. Die Missbrauchsaufsicht muss daher darauf achten, nicht selbst von Einzelinteressen missbraucht zu werden.

*Stefan Kooths*
*Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin*
*skooths@diw.de*

Literatur und Links zu diesen und anderen aktuellen wirtschaftspolitischen Themen finden Sie auf der Website der ZBW unter ECONIS Select www.zbw.eu/dienstleistungen/econis_select.htm